



**TOP VII    Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer**

**VII - 20    Kosten-/Nutzenbewertung von Arzneimitteln**

**VORSTANDSÜBERWEISUNG (Entschließungsantrag)**

---

Der Antrag von Dr. Munte (Drucksache VII-20) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, durch eine entsprechende Ergänzung des § 139 a Abs. 3 Ziffer 5 SGB V das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) dazu zu verpflichten, über die bereits vorgesehene Nutzenbewertung von Arzneimitteln hinaus auch eine Kosten-/Nutzenbewertung von Arzneimitteln durchzuführen, wie dies in anderen Ländern (z. B. Frankreich, England, Canada) bereits üblich ist.

**Begründung:**

In Deutschland kann jeder Hersteller seine Produkte zu von ihm festgesetzten Preisen vermarkten. Dies geschieht ohne Unterschied, ob es sich um eine therapeutische Innovation oder ein Nachahmerpräparat handelt. Eine wirtschaftliche Verordnung lässt sich aber nur mit dem Wissen um das Kosten-Nutzen-Verhältnis realisieren. Diese Größe könnte das IQWiG liefern, da es die Nutzenbewertung derzeit bereits akribisch vornimmt.